

# RS Vwgh 1993/4/15 93/16/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

ABGB §916;  
BAO §23 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn Geschäfte vorgetäuscht werden, die in Wirklichkeit nicht bestehen, auch ernstlich gar nicht gewollt sind oder ein anderes Geschäft verdecken. Ein Geschäft hingegen, das offensichtlich zu dem Zweck abgeschlossen wird, um damit einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen, kann nicht nur zum Schein abgeschlossen angesehen werden, wenn die beabsichtigten Folgen eingetreten sind (Hinweis E 4.2.1987, 85/13/0120).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160056.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)